*Hinweis: Dies ist eine **konsolidierte Fassung**, wobei konsolidiert bedeutet, dass in einer Rechtsvorschrift sämtliche später kundgemachten Änderungen und Berichtigungen eingearbeitet wurden. **Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich**. Rechtsverbindlich sind nur die jeweils im Rechtsinformationssystem des Bundes kundgemachten Verordnungsblätter.*

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz über den Schutz der öffentlichen Parkanlagen, Grünanlagen und Spielplätze vom 24. Mai 2023 (Grünanlagenverordnung), kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 10/2023

in der Fassung der Grünanlagenverordnungsnovelle 2026, kundgemacht im Verordnungsblatt II der Landeshauptstadt Linz

Gemäß §§ 44 Abs. 4 und 46 Abs. 1 Z. 3 Statut der Landeshauptstadt Linz – StL 1992, LGBl. Nr. 7/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 90/2021, wird zur Abwehr und Beseitigung das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände Folgendes verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf folgende öffentlich zugänglichen Anlagen:
- Parkanlagen;
- Grünanlagen;
- Kinder- und Jugendspielplätze;
- die Schotterbänke der Uferbereiche von Donau- und Traunfluss;
- Grün- und Pflanzungsflächen, die sich auf den dem Straßenverkehr dienenden Flächen befinden oder unmittelbar an diese angrenzen.

(2) Die nachstehenden Begriffe haben im Sinne dieser Verordnung jeweils folgende Bedeutung:
1. Parkanlagen: gärtnerisch ausgestaltete Flächen, die überwiegend der Erholung dienen, einschließlich der darin befindlichen Garten- und Rasenflächen, Baum-, Strauch- und Blumenpflanzungen;
2. Grünanlagen: Grünflächen, die überwiegend der Erholung dienen, ohne Parkanlagen zu sein, einschließlich der darin befindlichen Baum-, Strauch- und Blumenpflanzungen;
3. öffentlich zugänglich: für die Allgemeinheit ständig oder jedenfalls während bestimmter Zeiten nutzbar;

4. Kinder- und Jugendspielplätze: für Kinder und Jugendliche eingerichtete Plätze zum Spielen mit jeweils mindestens einem Spielgerät, wie etwa Rutsche, Schaukel, Sandspielkasten;
5. Einrichtungen und Baulichkeiten: Tische, Bänke, Stühle, Spiel- und Sportgeräte, Denkmäler, Brunnen und vergleichbare der Nutzung einer Anlage dienende Gegenstände und Bauwerke;
6. Pflanzungsflächen: Anpflanzungsflächen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen;
7. Kraftfahrzeuge: zur Verwendung auf Straßen bestimmte oder auf Straßen verwendete Fahrzeuge (iSd § 2 Abs 1 Z 19 StVO BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 122/2022), die durch technisch freigemachte Energie angetrieben werden mit Ausnahme von Elektrofahrrädern sowie elektrisch angetriebenen Fahrräder und elektrisch betriebene Klein - und Miniroller (E-Scooter), mit einer höchsten zulässigen Leistung von jeweils nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (§§ 2 Abs 1 Z 22 lit. b und d und 88b StVO, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 122/2022 iVm § 1 Abs 2a KFG, BGBl. Nr. 267/1967, idF BGBl. I Nr. 62/2022);
8. Anlagenwege: befestigte Wege und Plätze in Park- und Grünanlagen.

(3) Personen, die mit Herstellungs- bzw. Erhaltungsarbeiten in Anlagen im Sinne des Abs. 1 beauftragt sind oder in diesen eine behördliche Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen haben, unterliegen im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Maßnahmen nicht den § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung.

§ 2 Schutzbestimmungen

(1) Die Anlagen und deren Einrichtungen und Baulichkeiten sind so zu benützen, dass andere Personen nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Anlagen, Einrichtungen und Baulichkeiten dürfen nicht verschmutzt, beschmiert, mit Farbe besprüht, mit Papier, Folien oder Materialien anderer Art beklebt oder sonst beschädigt werden.

(2) Auf Anlagenwegen sowie Rasenflächen ist das Fahren, Halten und Parken mit Kraftfahrzeugen verboten. Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- das Fahren, Halten und Parken mit Einsatzfahrzeugen;
- das Zufahren zu den in der Anlage befindlichen Betrieben, Wohnungen und Geschäftslokalen sowie zu Veranstaltungen, Märkten und Gelegenheitsmärkten, jeweils einzig zum Zweck der Ladetätigkeit; das Abstellen von Fahrzeugen ist im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Märkten und Gelegenheitsmärkten zulässig, sofern dies zur deren Durchführung unbedingt erforderlich ist;
- das Fahren mit Kraftfahrzeugen mit Sondergenehmigung.

(3) Das Betreten von Pflanzungsflächen sowie das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Halten und Parken) ist verboten.

(4) Rasenflächen sind schonend zu behandeln. Schädigende chemische, mechanische oder sonstige Einwirkungen auf die Rasenflächen, sowie Beeinträchtigungen des

pflanzlichen Lebensraumes über und unter der Erde sind verboten, soweit sie nicht gärtnerischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen von hierzu befugten Personen dienen.

§ 3 Verbotene zweckwidrige Benützung von Anlagen und Einrichtungen

(1) Jede zweckwidrige Benützung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 ist verboten. Insbesondere ist verboten:

- das Ablagern (nicht nur vorübergehendes Abstellen bzw. Ablegen) von Gegenständen aller Art, insbesondere von Hausrat, Kleidungs- und Gepäcksstücken;
- die Verrichtung der Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Toilettenanlagen;
- in den Brunnenanlagen das Waschen von Wäsche oder Geschirr, das Baden, außerdem das Badenlassen von Hunden;
- das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen;
- in den Parkanlagen die Inbetriebnahme von Grill- oder Kochgeräten.

(2) Die Aufstellung oder die Anbringung von Gegenständen zum Zwecke der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder die Durchführung einer Veranstaltung unterliegt den bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Kinder- und Jugendspielplätze

(1) Auf Kinder- und Jugendspielplätzen sowie im Abstand von 20 Metern, gemessen von der äußeren Begrenzung des Spielplatzes oder – falls eine solche nicht besteht – vom jeweils nächstgelegenen Spielgerät, ist der Konsum von alkoholischen Getränken sowie der Aufenthalt von alkoholisierten Personen verboten.

Dem Konsumieren ist ein Verhalten gleichzusetzen, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungshandlungen.

(2) Vom Verbot des Abs. 1 ausgenommen ist der Konsum alkoholischer Getränke

1. im Bereich der Verabreichungsplätze von Gewerbebetrieben, in denen die Verabreichung alkoholischer Getränke erlaubt ist, durch deren Kundinnen und Kunden während der Betriebszeiten sowie
2. im Rahmen und im Umfang von gesetzlich erlaubten oder behördlich bewilligten öffentlichen Veranstaltungen, Märkten iSd der Linzer Marktordnung 2021 und Gelegenheitsmärkten.

(3) Auf Kinder- und Jugendspielplätzen ist das Rauchen verboten.

§ 5 Aufsichtsorgane

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung obliegt gemäß § 1b Oö Polizeistrafgesetz (Gesetz vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten, LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 55/2018) der Stadt Linz sowie den von ihr bestellten besonderen Organen der öffentlichen Aufsicht. Die Aufsichtsorgane sind in ihrer Eigenschaft besonders gekennzeichnet; ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Auf das Wegweisungsrecht nach § 2 Oö. Polizeistrafgesetz wird hingewiesen.

§ 6 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) mit Geldstrafe bis zu € 218 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz über den Schutz der öffentlichen Parkanlagen, Grünanlagen und Spielplätze vom 8. April 2021“ (ABl Nr. 7/2021), außer Kraft.

*Hinweis: Dies ist eine **konsolidierte Fassung**, wobei konsolidiert bedeutet, dass in einer Rechtsvorschrift sämtliche später kundgemachten Änderungen und Berichtigungen eingearbeitet wurden. **Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich**. Rechtsverbindlich sind nur die jeweils im Rechtsinformationssystem des Bundes kundgemachten Verordnungsblätter.*

@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.linz.at/amtssignatur